



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

20. Jahrgang	Potsdam, den 15. Juli 2009	Nummer 11
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
7.7.2009	Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)	246
7.7.2009	Gesetz zur Neuregelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern	252
7.7.2009	Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes	255

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 **Anwendungsbereich**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 **Allgemeine Grundsätze für Gebührenordnungen**

- § 3 Gebührenordnungen
- § 4 Bemessung der Gebührensätze
- § 5 Gebührenbemessungsarten
- § 6 Pauschgebühren

Abschnitt 3 **Vorschriften für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen**

- § 7 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 8 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 9 Auslagen
- § 10 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld
- § 11 Gläubiger der Gebühren und Auslagenerstattung
- § 12 Schuldner der Gebühren und Auslagen
- § 13 Mehrere öffentliche Leistungen
- § 14 Gebührenbemessung
- § 15 Festsetzung der Gebühren und Auslagen
- § 16 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung
- § 17 Gebühren bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags
- § 18 Gebühren des Widerspruchsverfahrens

Abschnitt 4 **Vorschriften für die Erhebung von Gebühren und Auslagen**

- § 19 Fälligkeit
- § 20 Ermäßigung und Befreiung
- § 21 Säumniszuschlag
- § 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 23 Verjährung
- § 24 Erstattung

Abschnitt 5 **Schlussvorschriften**

- § 25 Rechtsbehelf
- § 26 Übergangsvorschrift
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 **Anwendungsbereich**

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Für die öffentlichen Leistungen der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen zu erheben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Gebühren und Auslagen

1. der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung,
2. der Gerichte,
3. der Behörden der Justiz- und der Gerichtsverwaltung,
4. soweit sie Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.

(3) Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Gebühren und Auslagen erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Eine öffentliche Leistung ist die

1. besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen,
2. Gestattung der Benutzung von Einrichtungen und Anlagen des Landes und der unter Aufsicht des Landes stehenden nichtkommunalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn die Benutzung öffentlich-rechtlich geregelt ist.

(2) Eine Amtshandlung ist auch die

1. Genehmigung oder Erlaubnis, die nach Ablauf einer Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschriebene Zustimmung, Genehmigung oder Einvernehmensklärung einer anderen Behörde,
3. Entscheidung einer Behörde, wenn diese von einer anderen Genehmigung mit umfasst wird.

(3) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind keine Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1.

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Abschnitt 2

Allgemeine Grundsätze für Gebührenordnungen

§ 3

Gebührenordnungen

(1) Die Mitglieder der Landesregierung haben für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

1. die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden,
2. die Einrichtungen und Anlagen, für die Benutzungsgebühren erhoben werden, und die Benutzungsarten

sowie die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) unter Beachtung der §§ 4 bis 6 zu bestimmen.

(2) Die Gebührenordnungen nach Absatz 1 können

1. einzelne Behörden und deren öffentliche Leistungen bestimmen, für die auch die nach § 8 von Gebühren befreiten juristischen Personen Gebühren zu entrichten haben,
2. bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, von der Gebühren- und Auslagenerhebung ganz oder teilweise absehen. Insbesondere kann bei öffentlichen Leistungen an eingetragene Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, von der Gebühren- und Auslagenerhebung abgesehen werden.

§ 4

Bemessung der Gebührensätze

Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Gebühren für Genehmigungen, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung betreffen, müssen so bemessen sein, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf diese Genehmigungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung, Kontrolle und die Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht übersteigt.

§ 5

Gebührenbemessungsarten

(1) Die Gebühren sind durch feste Sätze oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Gebühren nach festen Sätzen sind

1. die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr (Festbetragsgebühr),
2. die von einem feststehenden Wert oder Maßstab abhängige Gebühr (Wert- oder Maßstabsgebühr),
3. die nach feststehenden Stundensätzen vorgesehene Gebühr (Zeitgebühr).

(3) Bei Rahmengebühren sind ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festzulegen. Der Ordnungsgeber kann Kriterien angeben, die die gebührenerhebende Stelle bei der Festsetzung der Gebühr zu beachten hat.

§ 6

Pauschgebühren

Die Gebührenordnung kann vorsehen, dass zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender öffentlicher Leistungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren erhoben werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Vorschriften für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. für Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Aufsichtsbeschwerden,
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde,
6. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrags beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde,

7. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,
8. für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Amtshandlungen der Gesundheitsämter.

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land Brandenburg,
3. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 20 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom Land getragen werden,
5. die anderen Länder, soweit gegenseitige Gebührenfreiheit gewährleistet ist,
6. die Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Zweckverbände,
7. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
8. die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn die Gebühren einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden können,
2. für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland oder ein Land beteiligt ist,
4. für Sondervermögen und Landesbetriebe des Landes Brandenburg mit Ausnahme des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,

5. für die wirtschaftlichen Unternehmen der in Absatz 1 Nr. 6 genannten Körperschaften,
6. für öffentliche Leistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7, soweit die Amtshandlung nicht unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dient,
7. für öffentliche Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden an die in Absatz 1 Nr. 8 genannten Stiftungen,
8. für die Leistungen von Beliehenen.

(3) Wird für eine öffentliche Leistung nach Absatz 1 keine Gebühr erhoben, so kann auch auf die Erhebung von Auslagen verzichtet werden.

§ 9

Auslagen

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind vom Schuldner zu erstatten. Soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, gelten als Auslagen insbesondere:

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; sie werden als Dokumentenpauschale berechnet und betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro. Für die Überlassung von elektronischen Dateien anstelle der genannten Schriftstücke beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 2,50 Euro,
3. Aufwendungen für Übersetzungen,
4. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen,
5. Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die sonstigen Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen,

8. die Kosten für die Beförderung und die Verwahrung von Sachen.

§ 10

Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

(2) Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit der Gestattung der Benutzung.

§ 11

Gläubiger der Gebühren und Auslagerstattung

Die Gebühren und die Auslagerstattung stehen der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu, deren Behörde

1. die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen,
2. die Benutzung erlaubt,
3. die Aufwendungen verauslagt

hat.

§ 12

Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Schuldner der Gebühren und der Auslagen ist derjenige, der

1. die Amtshandlung zurechenbar veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. diese durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
4. eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nutzt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Mehrere öffentliche Leistungen

(1) Die Gebühr wird für jede öffentliche Leistung im Sinne von § 2 erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Sofern erforderlich hat die beteiligte Behörde der erhebenden Behörde die Höhe der Gebühr, ihre Be-

rechnung und Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Werden die öffentlichen Leistungen von Behörden unterschiedlicher Gebührengläubiger vorgenommen, führt die erhebende Behörde den auf den anderen Gebührengläubiger entfallenden Gebührenanteil an diesen ab.

(2) Absatz 1 gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

§ 14

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmengebühren für die öffentliche Leistung vorgesehen oder erfolgt eine Festsetzung für mehrere öffentliche Leistungen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Werden die Gebühren reduziert, so verringern sich die Gebührenanteile, die an die anderen Gebührengläubiger nach § 13 Abs. 1 Satz 4 abzuführen sind, entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis an der Gesamtgebühr.

(3) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 15

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen, elektronischen oder schriftlich oder elektronisch bestätigten Festsetzung müssen mindestens hervorgehen

1. die erhebende Behörde,
2. der Schuldner der Gebühren und Auslagen,
3. die gebührenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sowie deren Berechnung.

Ergeht die Festsetzung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Satz 3 Nr. 1 bis 5 aus den

Umständen ergeben; die Angaben zu Satz 3 Nr. 6 können entfallen. Die mündliche Festsetzung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

(2) Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

(3) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere, mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts Gläubiger der Gebühren oder Auslagen, so handeln sie auch bei der Festsetzung nicht im Rahmen der Selbstverwaltung.

(4) Zurückzugebende Antragsunterlagen können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 16

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

(1) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Sicherheitsleistung zu setzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

§ 17

Gebühren bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags

Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt die Gebühr mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr. § 20 bleibt unberührt.

§ 18

Gebühren des Widerspruchsverfahrens

(1) Für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Sachentscheidungsgebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVBl. I S. 42) geändert worden ist, unbeachtlich ist. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil

der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend. § 17 gilt auch für das Widerspruchsverfahren.

(2) Wird der Widerspruch von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung eingelegt (Dritt Widerspruch), gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Widerspruchsbescheid auch dann gebührenpflichtig ist, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war. Die Gebühr ist in der nach § 3 Abs. 1 zu erlassenden Gebührenordnung festzulegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben.

(4) Wird der Widerspruchsbescheid der nächsthöheren Behörde von einem Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen der Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag zu erstatten.

Abschnitt 4

Vorschriften für die Erhebung von Gebühren und Auslagen

§ 19

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 20

Ermäßigung und Befreiung

Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung kann auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners

1. aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten,
2. bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder
3. eingetragenen Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen,

gewährt werden. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeits-

tag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Gläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Gläubigers der Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.

§ 22

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gilt die Landeshaushaltsordnung. In Fällen, in denen eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts als das Land Forderungsgläubiger ist, gelten die für sie verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 23

Verjährung

(1) Eine Festsetzung nach § 15, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Gebühren- oder Auslagenschuld entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Gebühren oder Auslagen verjährt nach vier Jahren (Zahlungsverjährung); mit der Verjährung erlischt die Forderung. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

(3) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch:

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
2. Stundung,

3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung,

4. Aussetzung der Vollziehung,

5. Sicherheitsleistung,

6. Vollstreckungsaufschub,

7. eine Vollstreckungsmaßnahme,

8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,

9. Aufnahme in einem Insolvenzplan oder einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,

10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat,

11. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebühren- und Auslagenschuldners.

(5) Die Unterbrechung der Zahlungsverjährung durch eine der in Absatz 4 genannten Maßnahmen dauert fort bis:

1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,

2. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,

3. das Insolvenzverfahren beendet ist,

4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbeseitigungsplan erfüllt oder hinfällig ist,

5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird,

6. die Ermittlung der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Gebühren- und Auslagenschuldners beendet ist.

(6) Die Zahlungsverjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endete, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 24

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Festsetzungsentcheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Schuldners.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Festsetzungsentscheidung. § 23 Abs. 4 Nr. 1 gilt entsprechend. Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist erlischt der Erstattungsanspruch.

(4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so ist der zu erstattende Betrag vom Tage der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. Die Zinsen betragen für einen vollen Monat 0,5 Prozent. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 25 Rechtsbehelf

(1) Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Festsetzung.

(2) Wird eine Festsetzung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren gebührenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 26 Übergangsvorschrift

Die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Gebührenordnungen nach § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304) geändert worden ist, bleiben bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Kraft.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührengesetz für das Land Brandenburg außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz zur Neuregelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern^{*)}

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Dolmetschergesetz – BbgDolmG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die von den Gerichten des Landes Brandenburg geforderten Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen werden zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung Dolmetscher im Sinne des § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beeidigt und für die schriftliche Sprachübertragung Übersetzer nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ermächtigt.

(2) Die allgemeine Beeidigung schließt die Ermächtigung ein, gemäß § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung die Übersetzung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde anzufertigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in einer fremden Sprache abgefassten Urkunde zu bescheinigen.

(3) Sprachen im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Gebärdensprache und anerkannte Kommunikationstechniken.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Mit Ausnahme der Führung des Verzeichnisses nach § 6 nimmt der Präsident des Landgerichts die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr. Örtlich zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Dolmetscher oder Übersetzer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat. Für Dolmetscher und Übersetzer ohne Wohnsitz oder berufliche Niederlassung innerhalb des Landes Brandenburg ist der Präsident des Landgerichts Potsdam zuständig. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung bleibt der Präsident des Landgerichts zuständig, der die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung vorgenommen hat.

^{*)} Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

(2) Der nach Absatz 1 zuständige Präsident des Landgerichts nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

§ 3

Voraussetzungen und Verfahren

(1) Als Dolmetscher wird auf Antrag allgemein beeidigt, wer

1. im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat,
2. eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweist,
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und
4. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist oder eine Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland besitzt.

In Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 abgewichen werden, wenn für die beantragte Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden.

(2) Der Dolmetscher schwört folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der (Angabe der Sprache) oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde.“ Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit hör- oder sprachbehinderten Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern. Gibt der Dolmetscher an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen, und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten, wenn er

1. im Inland eine Prüfung für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung im Ausland abgelegt hat und
2. die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Dolmetscher und der Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses im Sinne des § 30 der Abgabenordnung hinzuweisen. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(5) Über die Beeidigung und die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Dolmetscher und der Übersetzer erhalten eine beglaubigte Abschrift des Protokolls.

(6) Dem Dolmetscher wird eine Bescheinigung über seine allgemeine Beeidigung und dem Übersetzer über seine Ermächtigung ausgestellt. In den in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 genannten Fällen ist die Bescheinigung an den Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Der allgemein beeidigte Dolmetscher und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren über Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, und diese weder eigennützig zu verwerten noch Dritten zu offenbaren,
3. Aufträge der Gerichte innerhalb des Landes Brandenburg zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
4. dem nach § 2 Absatz 1 zuständigen Präsidenten des Landgerichts unverzüglich jede Änderung des Namens, der Anschrift sowie von Kommunikationsanschlüssen mitzuteilen.

(2) Nach Aushändigung der nach § 3 Absatz 6 ausgestellten Bescheinigung ist der allgemein beeidigte Dolmetscher zur Führung der Bezeichnung „Durch den Präsidenten des Landgerichts (Angabe des Ortes) allgemein beeidigter Dolmetscher/beeidigte Dolmetscherin und ermächtigter Übersetzer/ermächtigte Übersetzerin für (Angabe der Sprache, für die die Beeidigung erfolgt)“ und der ermächtigte Übersetzer zur Führung der Bezeichnung „Durch den Präsidenten des Landgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigter Übersetzer/ermächtigte Übersetzerin für die (Angabe der Sprache, für die die Ermächtigung erfolgt)“ berechtigt. Der beeidigte Dolmetscher und der ermächtigte Übersetzer sind befugt, einen Stempel (zweisprachig) mit der Bezeichnung wie in Satz 1 zu verwenden.

(3) Die Ermächtigung des Übersetzers umfasst das Recht, nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Übersetzungen von Urkunden zu bescheinigen sowie die Richtigkeit und Vollständig-

keit der bereits von einem anderen vorgenommenen Übersetzungen, die dem Übersetzer zur Prüfung vorgelegt werden, zu bestätigen. Für die Form der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird auf § 142 Absatz 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung verwiesen.

§ 5

Rücknahme und Widerruf

Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, und die Übersetzungsermächtigung können widerrufen werden,

1. wenn sich der Dolmetscher oder Übersetzer als persönlich unzuverlässig erweist, er insbesondere seine aus § 4 Absatz 1 folgenden Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt oder
2. sich erhebliche Bedenken gegen die Sachkunde des Dolmetschers oder Übersetzers ergeben, er insbesondere wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat.

Die allgemeinen Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf finden Anwendung.

§ 6

Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts führt ein Verzeichnis der von den Präsidenten der Landgerichte aufgrund dieses Gesetzes allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer. Das Verzeichnis enthält den Namen, die Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, die Sprache, für die die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung erfolgt ist, die Angabe, ob der Eingetragene als Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist, sowie den Tag der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

(2) Das Verzeichnis wird den Gerichten, Justizbehörden und der Notarkammer Brandenburg in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Es kann im Internet veröffentlicht und auch über den Anwendungsbereich des Satzes 1 hinaus in automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden, soweit der Eingetragene für die Veröffentlichung und die Einstellung seiner personenbezogenen Daten eine jederzeit widerrufliche schriftliche Einwilligung erteilt hat. Die Verwendung dieser Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- und Meinungsforschung ist nicht gestattet.

(3) Der Dolmetscher oder Übersetzer ist im Falle

1. des Widerrufs und der Rücknahme,
2. der Unwirksamkeit der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung aus anderen Gründen,
3. des Todes des Dolmetschers oder Übersetzers sowie
4. auf Antrag des Dolmetschers oder Übersetzers

aus dem Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis zu löschen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 enden mit der Löschung die Befugnisse nach § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die in § 4 genannten Berechtigungen und Verpflichtungen.

(4) Der nach § 2 Absatz 1 zuständige Präsident des Landgerichts teilt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die für die Eintragung erheblichen Daten, deren Änderung sowie das Vorliegen von Lösungsgründen unverzüglich mit.

§ 7

Kosten

Für die Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern werden Kosten nach dem Brandenburgischen Justizkostengesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252, 255) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Auf Antrag werden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Brandenburg allgemein beeidigte Dolmetscher und ermächtigte Übersetzer in das nach § 6 Absatz 1 zu führende Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis aufgenommen. Zuvor sind die Dolmetscher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erneut allgemein zu beeidigen und die Übersetzer zu ermächtigen. Eine erneute Prüfung der fachlichen Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 findet in diesen Fällen nicht statt. Für Anträge nach Satz 1, die bis zum 31. Dezember 2010 gestellt werden, werden Gebühren in Höhe der Hälfte der in der Anlage zu § 1 Absatz 2 Nummer 4.1 und 4.2 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vorgesehenen Gebühren erhoben.

(2) Die bisher von den Präsidenten der Landgerichte und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geführten Dolmetscherverzeichnisse werden mit den vorhandenen Eintragungen bis zum 31. Dezember 2010 fortgeführt. Rechte, die aus vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen, Ermächtigungen und Eintragungen in das Dolmetscherverzeichnis folgen, gelten in ihrem jeweiligen Bestand bis zum 31. Dezember 2010 fort. Im Übrigen finden auf sie die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 werden die in Satz 1 genannten Verzeichnisse gelöscht. Zu diesem Zeitpunkt enden die in Satz 2 bezeichneten Rechte.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu dem Antragsverfahren, den einzureichenden Unterlagen, zur Form der nach § 3 Absatz 6 zu erteilenden Bescheinigung sowie zu den Einzelheiten der Führung des Verzeichnisses nach § 6 Absatz 1,

dessen Veröffentlichung und den Mitteilungspflichten nach § 6 Absatz 4 zu treffen.

§ 10

Einschränkung von Grundrechten

Durch die §§ 3 bis 5 wird das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und durch die §§ 6 und 9 wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318, 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4 bis 4.2 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 4.4 ersetzt:

4	Vereidigung, Beeidigung und Ermächtigung	
4.1	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 Gerichtsverfassungsgesetz)	120 Euro
	Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	20 Euro
4.2	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst werden.	120 Euro
	Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	20 Euro
4.3	Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags, für den eine Gebühr gemäß Nummern 4.1 und 4.2 vorgesehen ist. Bezieht sich die Zurückweisung oder Zurückstellung auf mehrere Sprachen, wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben.	40 Euro
Die Gebühren zu den Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht nebeneinander erhoben. Die Beeidigung oder Ermächtigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen oder Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer ist gebührenfrei.		
4.4	Allgemeine Beeidigung von Sachverständigen	120 Euro
	Die Gebühr ist für jedes Sachgebiet gesondert zu erheben.	
Sind mehrere Gebühren des 4. Abschnitts nebeneinander zu erheben, so darf die Höchstgebühr von 160 Euro nicht überschritten werden.		

“.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten § 8 Absatz 4 und § 18 des Brandenburgischen Gerichtsneuerordnungsgesetzes vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198), das durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (GVBl. I S. 287) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

Das Brandenburgische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2009 (GVBl. I S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird nach § 36 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Landesmelderegister

- § 37 Aufgaben der Registerbehörde
- § 38 Inhalt des Melderegisters, Ordnungsmerkmale
- § 39 Datenübermittlung
- § 40 Richtigkeit und Vollständigkeit, Löschung
- § 41 Datenverantwortlichkeit
- § 42 Zweckbindung der Daten, Schutzrechte
- § 43 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 44 Einschränkung von Grundrechten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ordnungsbehör-

den“ ein Komma und die Wörter „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der örtlichen Meldebehörden können die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 werden vor den Wörtern „die Identifikationsnummer“ die Wörter „das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Abs. 6 Satz 2 der Aufgabenordnung) und“ eingefügt.

bb) In Nummer 11 wird der Punkt nach dem Wort „wohnt“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. für sprengstoffrechtliche Verfahren: die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.“

4. In § 5 Satz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen des § 27 Abs. 1“ die Wörter „sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 9 genannten Angaben nur an das Bundeszentralamt für Steuern“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 ist unverzüglich nach Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister zu löschen.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7, 8 und 9“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7 bis 9 und 12“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Generalbundesanwalt“ werden die Wörter „oder Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig werden,“ eingefügt.

8. § 30 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

9. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Landesmelderegister“.

10. Die §§ 37 bis 42 werden wie folgt gefasst:

„§ 37

Aufgaben der Registerbehörde

Der Brandenburgische IT-Dienstleister (Registerbehörde) führt zur regelmäßigen Datenübermittlung nach § 29 Abs. 1 ein Landesmelderegister. Die Zuständigkeit der Meldebehörden bleibt unberührt. Soweit die Registerbehörde regelmäßig elektronisch Datenübermittlungen durchführt, sind die Meldebehörden von der Pflicht zur Übermittlung befreit. Die Registerbehörde setzt die Meldebehörden über den Zeitpunkt der zentralen Durchführung von regelmäßigen elektronischen Datenübermittlungen in Kenntnis.

§ 38

Inhalt des Melderegisters, Ordnungsmerkmale

(1) Zur regelmäßigen Datenübermittlung nach § 29 Abs. 1 darf die Registerbehörde im Landesmelderegister folgende Daten speichern:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Ordnungsmerkmal nach § 4,
2. Familiennamen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
3. frühere Namen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
4. Vornamen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3,
5. Doktorgrad nach § 3 Abs. 1 Nr. 4,
6. Tag und Ort der Geburt nach § 3 Abs. 1 Nr. 6,
7. Geschlecht nach § 3 Abs. 1 Nr. 7,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag) nach § 3 Abs. 1 Nr. 9,
9. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 11,
10. Staatsangehörigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 gespeicherten Daten,
11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, nach § 3 Abs. 1 Nr. 12,

12. Tag des Ein- und Auszugs nach § 3 Abs. 1 Nr. 13,
13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, nach § 3 Abs. 1 Nr. 14,
14. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag) nach § 3 Abs. 1 Nr. 15,
15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag) nach § 3 Abs. 1 Nr. 16,
16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes nach § 3 Abs. 1 Nr. 17,
17. Übermittlungssperren nach § 3 Abs. 1 Nr. 18,
18. Sterbetag und -ort nach § 3 Abs. 1 Nr. 19,
19. Auskunftssperren nach § 32b Abs. 1,
20. für das waffenrechtliche Verfahren:
die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, und die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung nach § 3 Abs. 2 Nr. 8.

(2) Das Landesmelderegister darf mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Zu dessen Bildung dürfen die nach Absatz 1 übermittelten Daten verwendet werden. Das Ordnungsmerkmal darf nicht im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden und öffentliche Stellen übermittelt werden.

(3) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten werden getrennt nach Meldebehörden gespeichert.

§ 39

Datenübermittlung

(1) Die Meldebehörden übermitteln der Registerbehörde die Daten und Hinweise nach § 38. Die Meldebehörden übermitteln der Registerbehörde spätere Änderungen oder Löschungen der nach Satz 1 übermittelten Daten unverzüglich.

(2) Für die regelmäßigen Datenübermittlungen aus dem Landesmelderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Inland, insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren, gilt § 29 Abs. 1 entsprechend.

§ 40

Richtigkeit und Vollständigkeit, Löschung

(1) Speicherungen, Änderungen oder Löschungen von Daten im Landesmelderegister erfolgen ausschließlich aufgrund der Mitteilungen der Meldebehörden nach § 39 Abs. 1.

(2) Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, denen die Registerbehörde Daten übermittelt und die nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen, haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Die Registerbehörde hat die Anhaltspunkte unverzüglich an die zuständige Meldebehörde zu übermitteln.

(3) Die Registerbehörde hat Daten zu löschen, wenn sie im Melderegister der zuständigen Meldebehörde gelöscht oder gesondert aufbewahrt werden. Die zuständige Meldebehörde übermittelt der Registerbehörde insbesondere die Tatsache der Löschung und gesonderten Aufbewahrung unverzüglich.

§ 41

Datenverantwortlichkeit

Die Meldebehörden sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und die Aktualität der von Ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, dass die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft und dass gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden. Sie unterrichtet die zuständige Meldebehörde, wenn sie Unstimmigkeiten feststellt. Die Meldebehörden haben auf Anforderung der Registerbehörde die in § 38 Abs. 1 genannten Daten zu übermitteln.

§ 42

Zweckbindung der Daten, Schutzrechte

(1) Die Registerbehörde darf die gespeicherten Daten nur für die in § 37 genannten Aufgaben verarbeiten. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Integrität der im Landesmelderegister gespeicherten Daten gewährleisten.

(2) Zum Schutz des Betroffenen gelten die §§ 6, 7, 8 Nr. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 bis 6 entsprechend.“

11. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43

Verordnungsermächtigung

Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen verbindlichen IT-Standard für die Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden und der Registerbehörde festzulegen.“

12. Nach § 43 wird folgende Überschrift zu Abschnitt 9 angefügt:

„Abschnitt 9

Schlussbestimmungen“.

13. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

260

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 11 vom 15. Juli 2009

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0